VERORDNUNG (EWG) Nr. 724/78 DER KOMMISSION

vom 10. April 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/77 und zur Festsetzung der Koeffizienten für das Haushaltsjahr 1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 474/77 des Rates vom 8. März 1977 über die gesonderte Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 474/77 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 679/77 der Kommission vom 31. März 1977 über das Verfahren und die Durchführungsbestimmungen für die gesonderte Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2] diese Methoden und Durchführungsbestimmungen sowie die für das Haushaltsjahr 1977 geltenden Koeffizienten festgesetzt worden.

Auch für das Haushaltsjahr 1978 schreibt der Haushaltsplan die gesonderte Verbuchung dieses Betrages vor. Deshalb sind nunmehr die für das Haushaltsjahr 1978 geltenden Koeffizienten festzusetzen.

Bei den Durchführungsbestimmungen sind die im Eingliederungsschema des Haushaltsplans 1978 erfolgten Änderungen zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 679/77 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in den Haushaltsposten der Titel 6 und 7 des Haushaltsplans zu verbuchenden Ausgaben sowie die in den für die Währungsausgleichsbeträge und Beitrittsausgleichsbeträge bestimmten Haushaltsposten zu verbuchenden Ausgaben werden in der Weise errechnet, daß die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben mit Koeffizienten multipliziert werden."

Artikel 2

Die für das Haushaltsjahr 1978 geltenden Koeffizienten werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Sie können überprüft werden, falls sich die repräsentativen Umrechnungskurse im Laufe des Haushaltsjahres ändern.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Ausgaben vom Haushaltsjahr 1978 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1977, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 45.

ANHANG

Koeffizienten gemäß Artikel 2 für das Haushaltsjahr 1978

Französischer Franken	0,16822	
Dänische Krone	0,11673	
Pfund Sterling	1,65030	
Italienische Lira	0,001103	Ausgaben für Beihilfen für Olivenöl sowie für Prämien für die Kalbung
	0,000944	andere Ausgaben
Irisches Pfund	1,35190	
Belgischer Franken	0,02026	
Luxemburgischer Franken	0,02026	
Deutsche Mark	0,29303	
Niederländischer Gulden	0,29388	